

## **Einfach dabei sein – fair und bezahlbar**



Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
Berlin, 26. Januar 2025

Antragsteller\*in: BAG Wirtschaft und Finanzen  
Beschlussdatum: 30.12.2024

### **Änderungsantrag zu WP-01-K2**

**Von Zeile 199 bis 200 einfügen:**

bei der Immobilienbesteuerung wie Share Deals und beim Auseinanderklaffen der Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkünften. Die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen im Gewerbesteuerrecht streichen wir.

### **Begründung**

Bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen in § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG handelt es sich um eine Regelung, die eine Kürzung des Gewerbeertrages - der die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer darstellt - um den Teil vorsieht, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Die Regelung kann insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn ein Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet.

**In der Praxis bewirkt diese Regelung, dass Immobilienunternehmen regelmäßig faktisch keine Gewerbesteuer zahlen.** Das führt bei Immobilienunternehmen **in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft** dazu, dass **effektiv nur noch eine Unternehmenssteuerbelastung von 15,825 %** (15 % Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) anfällt. Die Regelung führt daher nicht nur zur **Gewerbesteuermindereinnahmen für die Kommunen in Milliardenhöhe**, sondern **fördert** auch die **Vermögensakkumulation**.